

7. Sekundärliteratur

Zu der öffentlichen Prüfung, welche mit den Zöglingen der Realschule I. Ordnung im Waisenhaus zu Halle am ... in dem Versammlungssaale des neuen ...

Halle (Saale), 1838

I. Die Entwicklung der Städte im Mittelalter.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:061:1-181344

I.

Die

Entwicklung der Städte im Mittelalter.

Entwicklung der Städte im Mittelalter

Zur Gründung einer Stadt führten oft die verschiedensten Veranlassungen. In der Nähe berühmter Klöster oder solcher Orte, wo wegen der Verehrung eines Heiligen fortwährend eine große Menge von Menschen zusammenströmte, desgleichen in der Nähe fürstlicher Hoflager, oder da, wo das Bett eines Flusses die Verbindung der beiden Ufer erleichterte, an Salzquellen, an belebten Handelsstraßen, in der Nähe wichtiger Pässe, oder an solchen Punkten, die wegen ihrer Lage leicht befestigt und vertheidigt werden konnten, mußte man mehr als irgendwo anders wünschen, einen bleibenden Wohnsitz zu gründen und da sind deshalb auch naturgemäß die ältesten und wichtigsten Städte entstanden. So wurde das Grabmal des h. Sebaldus, das eine Menge von Gläubigen herbeizog, Veranlassung zur Gründung von Nürnberg; so haben die berühmten Klöster St. Gallen und Fulda den Städten gleiches Namens ihren Ursprung gegeben, und Quedlinburg und Goslar wurden durch die dortigen königlichen Pfalzen sehr bald ansehnliche Städte.

So lange indeß der Besitz von Grund und Boden allein Einfluß und Ansehn verlieh, konnten die Städte nicht recht gedeihen; als aber seit den Kreuzzügen auch das bewegliche Vermögen immer höhere Geltung erlangte, lösten sich allmählig die Fesseln, durch welche das Gedeihen der Städte und das Ausblühen der gewerblichen Entwicklung und Betriebsamkeit bisher gehemmt worden war. Früher, als die meisten Dienstleistungen nur für die Nutzung von Grundstücken geschahen, konnte ein Dienstmann kaum daran denken, in eines andern Herrn Dienste zu treten. Als aber allmählig die Menge des vorhandenen Geldes zunahm, und Dienstleistungen immer häufiger durch Geld entschädigt wurden, brach sich auch bald Unternehmungsgeist und Gewerbefleiß freie Bahn, und die dadurch begründete Wohlhabenheit mußte nothwendig das Verlangen nach persönlicher Freiheit steigern. Denn wurde ein Höriger von seinem Herrn zu sehr gedrückt, so floh er in eine Stadt, wo er ebenfalls seinen Unterhalt verdienen konnte, und deshalb entstanden in dieser ersten Zeit der Entwicklung der Städte sowohl in Italien und Frankreich, als auch in

Deutschland, den Niederlanden und England zwischen den Grundherren und den Städten unzählige Streitigkeiten darüber, ob entflozene Hörige in den Städten aufgenommen werden dürften. Da die Städte die Wichtigkeit dieser Streitfrage sehr wohl erkannten, setzten sie es endlich durch, daß Hörige, wenn sie sich 1 Jahr in einer Stadt aufgehalten hatten, ohne von ihren Herren zurückgefordert worden zu sein, zur Freiheit gelangten. Beispiele hiervon finden wir genügend; so wird dies Recht schon sehr früh von Bern, Lindau, Freiburg im Breisgau, von Hatlem urkundlich erwähnt und im 12ten Jahrhundert war es auch schon in England ganz allgemein als rechtsherkömmlich anerkannt. Durch diese gesetzliche Feststellung hob sich die Macht und das Ansehen der Städte sichtlich, vor Allem aber im südlichen Frankreich, so daß hier schon um das Jahr 1200 die Bürger Zutritt zu den fürstlichen Höfen erhielten und Theil an den Turnieren nehmen durften. Vor allen zeichnete sich hier Carcassonne und Bezieres aus, die bald darauf, weil viele ihrer Bewohner durch höhere Bildung zu reinern religiösen Ansichten gelangt waren, mit Feuer und Schwert verheert wurden.

In Deutschland wurden in Betreff des obigen Gesetzes, ob entwichene Dienstleute nach Jahresfrist frei sein sollten oder zurückgefordert werden könnten, bald die Bürgerschaften, bald die Grundherren begünstigt. Wenige Fürsten erkannten die Wichtigkeit der städtischen Gewerbe und ihrer Blüthe besser, als die Kaiser Friedrich II. und Rudolf I., aber da es für sie von großer Wichtigkeit war, die geistlichen und weltlichen Großen an sich zu fesseln, so mußten sie oft nothgedrungen den Forderungen derselben: das Aufstreben des städtischen Geistes niederzuhalten, nachgeben. Aber wenn auch von diesen Fürsten den Städten wiederholt die Aufnahme entlaufener Grundfassen untersagt wurde, so wurde doch auch hier und da Manches nachgegeben und die Verjährungsfrist entflozener Leibeigenen oft, wie in Regensburg, auf 10, oft, wie in Ravenna, auf 5 Jahre festgestellt.

Eine der wichtigsten Einrichtungen des Mittelalters, wodurch die Städte schnell zu Macht und Ansehn emporkamen, waren die Zünfte, indem die Glieder einzelner Handwerke, oder wenn ein einzelnes Gewerk dazu nicht ausreichte, mehrere derselben in Genossenschaften zusammentraten. Waren diese Genossenschaften auch Anfangs nur zum Schutze der betreffenden Gewerke entstanden, so bewirkte doch bald die Zeit allgemeiner Unsicherheit und Gewaltthätigkeit, wo selbst die Fürsten die Ruhe nicht aufrecht zu erhalten vermochten, daß die Zünfte als Abtheilungen des städtischen Kriegsheeres auftraten. Nothwendig gewannen dadurch die einzelnen Gewerke selbst größern Einfluß; indem sich aber sowohl viele Glieder des geringern Adels als auch viele Eigenthümer freier Bauernhöfe innerhalb des Stadtgebietes mit ihnen

vereinigten, bildete sich allmählig der bürgerliche Stand. Je höher aber Handel und Gewerbe emporblüheten und je mehr Reichthum sich dadurch im Bürgerstande aufhäufte, desto stärker wurde auch das Bestreben, den mit Grundbesitz begüterten adeligen Geschlechtern die Stadtverwaltung nicht allein zu überlassen. Erst nach mannigfachen Kämpfen erreichte es der Gewerbestand, entweder gleichen Antheil an der Verwaltung zu erhalten, oder dieselbe gar, wenn die Zahl und der Reichthum seiner Glieder überwiegend war, ausschließlich sich anzueignen. Eines der wichtigsten Hülfsmittel, die Macht der Städte zu heben, entsprang jedoch aus dem sich allmählig entwickelnden Streben nach feinem edlern Genüssen. Man war nicht mehr zufrieden mit den Kleidungsstoffen, welche die Frau und die Töchter des Hauses spannen, mit den Hausgeräthen, welche von Leibeigenen ohne Lohn aber auch ohne Mitbewerber gefertigt wurden; allmählig begehrte man die Erzeugnisse fremder Länder, die also nur durch Geld und Handel zu erlangen waren, und je allgemeiner solche Producte begehrt wurden, desto mehr war dies eine Anregung für den einheimischen Gewerbsleiß. So entstand allmählig eine große Zahl gewerbsthätiger reicher Bürger, die nun natürlich darnach strebten, die bisherige Unmündigkeit, in der sie von den reichen Grundbesitzern gehalten wurden, abzuschütteln und selbst Antheil an der Verwaltung zu erlangen.

Nur Italien, Deutschland, Spanien, Frankreich und England waren von den verschiedenen Einflüssen berührt und durchdrungen, welche eine neue Gestaltung der Verhältnisse im Mittelalter herbeiführten, und darum ist auch nur die Entwicklung der städtischen Verhältnisse dieser Staaten hier näher ins Auge zu fassen. Da aber am frühesten und vollständigsten die italienischen Städte ausgebildet waren und da auch nach der Entwicklung ihrer Verhältnisse Vieles in der Entwicklung der deutschen Städte klarer wird, so müssen sie hier nothwendig vorangestellt werden.

1. Die italienischen Städte.

Wie schon in der alt-römischen Zeit die Rechte und Freiheiten der einzelnen Städte verschieden waren, je nachdem sie zu den Municipien, den Kolonien oder den Praefecturen gehörten, so erhielt sich diese Verschiedenheit in Italien auch noch späterhin, als die Römische Herrschaft schon längst untergegangen war. Vor allen Dingen sehen wir die Entwicklung des städtischen Wesens in Unteritalien sich ganz anders gestalten, als in Oberitalien. Denn während dort unter der Herrschaft des Griechischen Kaiserthums der Jahrhunderte lang ununterbrochene altherkömmliche

Gang der Verhältnisse das städtische Leben ganz erstarren ließ, entsprang hier, wo alle Verhältnisse durch die Verbindung mit den eindringenden germanischen Elementen bewegt wurden, unverkennbar ein neues Leben und eine wahrhaft neue Zeit. Denn da nach dem Untergange des Römischen Kaiserthums in Oberitalien die Herrschaft häufig wechselte und deshalb oftmals, wenn auch nur auf kurze Zeit jede fremde Herrschaft verschwand, während dann plötzlich hereinbrechende Gewaltthätigkeiten um so bitterer empfunden wurden, so führte dies die Städte nothwendig auf den Gedanken, sich in den Zeiten der Drangsal und der Bedrückung selbst zu helfen. Deshalb gründete sich zwischen der Zeit des Einbruchs der Longobarden und der Zeit der Hohenstauffen, also zwischen 600 und 1100 in diesen Städten die in den alten Römischen Gemeindeverfassungen wurzelnde Freiheit immer fester, indem die Bürger Polizei und städtisches Vermögen meistens selbst verwalteten. Wenn nun aber auch das Streben der Städte nach völliger Unabhängigkeit nicht mit Erfolg gekrönt wurde, so finden wir es doch schon gegen Ende des 11ten Jahrhunderts allgemein, daß sie sich selbst ihre Consuln wählten, die sich freilich meist der kaiserlichen Bestätigung unterwerfen mußten und am häufigsten aus dem Adel, oftmals aber auch aus dem Bürgerstande gewählt wurden. Die Zahl der Consuln war in den einzelnen Städten verschieden, ja wir finden sogar in denselben Städten bald mehr bald weniger. So finden wir in Como meistens 14 Consuln, dagegen in Verona, Mantua und Brescia gewöhnlich nur 4; Bologna hatte 1173 deren 7, dagegen 1180 nur 4. Am meisten aber wechselte ihre Zahl in Genua, wo wir jedoch nie unter 3, aber auch nie über 8 finden. Aber neben diesen consules de communi finden wir auch noch Consuln, welche das Gerichtswesen verwalteten, consules de placitis, und solche, welche die Angelegenheiten der Kaufleute leiteten, consules mercatorum; doch waren diese alle den *cc. de communi* untergeordnet. Diesen Consuln, deren Amt stets nur 1 Jahr währte (sie konnten aber wieder gewählt werden), war aber noch ein großer Rath, *consilium maius*, zur Seite gesetzt, der in allen wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei der Gesetzgebung befragt werden mußte und neben diesem finden wir auch meistens noch einen kleinen Rath, *consilium speciale*, der gewöhnlich vorberathen mußte, ehe eine Sache durch die Consuln dem großen Rathe vorgetragen wurde.

Als nun aber die deutschen Kaiser alle die den unumschränkt herrschenden alten Römischen Kaisern zuständigen Rechte wieder in Anspruch nahmen, wollten die Städte diese Ansprüche nicht anerkennen und namentlich die Rechte und Freiheiten, welche sie im Laufe der letzten Jahrhunderte erworben hatten, nicht aufgeben. Hierbei ist der Einfluß nicht zu verkennen, den die von Frankreich aus Abälards

Schule im **11ten** Jahrhundert durch **Arnold von Brescia** nach **Italien** gedrungene scholastische Philosophie auf die Entwicklung des Städtewesens in **Italien** übte. Indem **Arnold** den Grundsatz aussprach, daß die Städte ebensowenig als die **Republiken** des **Alterthums** dem Einflusse der **Kaiser** und der **Bischöfe**, in deren Händen die meisten **Hoheitsrechte** waren, unterworfen sein sollten, fand diese Lehre bei den **Italienern** den lautesten Beifall und es brach für das politische Leben in **Italien** seit dieser Zeit ein neuer Tag an. Zu gleicher Zeit lernte man durch das neu erwachende Studium des **Römischen** Rechtes die scharfe Ausbildung **Römischer** Rechtsverhältnisse kennen und wurde dadurch auf die Gegensätze aufmerksam gemacht, in welchen das alte **Römische** Recht zu der **Germanischen** Herrschaft stand, die man doch als eine Fortsetzung des alten **Römischen** Kaiserreichs anzusehen gewöhnt worden war.

Ein entscheidender Wendepunct in der Streitfrage über die Rechtsverhältnisse der Städte trat aber ein, als **Kaiser Friedrich I.** auf dem **Nonkalischen Reichstage 1158** versuchte, aus den alten kaiserlichen Gesetzen noch mehr Gewalt und Rechte, als er bisher gehabt hatte, nachweisen zu lassen. Bisher hatte man dem **Kaiser** bereitwillig Folgendes zugestanden:

- 1) er verleiht die höhern Würden und unmittelbaren Lehen;
- 2) er beruft die Mannen zum Lehnsdienste;
- 3) er hält Reichstage und hat das Recht, allgemeine Gesetze zu geben;
- 4) er erhält das Fodrum, d. i. den Unterhalt des Heeres bei den italienischen Zügen;
- 5) er schickt Bevollmächtigte, um seine Rechte ausüben zu lassen.

Um nun die Ausdehnung seiner Rechte genau untersuchen und feststellen zu lassen, berief **Friedrich** zu dem **nonkalischen Reichstage** die **4** berühmtesten Rechtslehrer jener Zeit und gab ihnen **28** Abgeordnete aus **14** mächtigen lombardischen Städten zur Seite. Da aber diese Abgeordneten kaum herathende, viel weniger entscheidende Stimme hatten, so lauteten die neuen Gesetze sehr zu Gunsten des **Kaisers**; denn wenn sie auch den Rechten der alten **Römischen** Kaiser gegenüber mild zu nennen waren, so verletzten sie doch viele im Laufe der Jahrhunderte von den Städten erworbene Gerechtigkeiten. Die wichtigsten dieser vom **Kaiser** für sich in Anspruch genommenen Rechte waren:

- 1) der **Kaiser** setzt in jeder Stadt einen **podesta** ein, der an der Spitze der eigentlichen Verwaltung steht;

179111

- 2) ihm gebühren die Regalien, als: Zölle, Hafens-, Fluß- und Brückengelder, sowie auch das Münzrecht;
- 3) alle Veräußerungen von Lehen ohne Zustimmung des Kaisers sind ungiltig.

Fast alle lombardischen Städte erhoben sich einmützig gegen diese Gesetze, und namentlich erregte die Bestimmung, welche dem Kaiser die Ernennung der Stadto brigkeiten zusprach, allgemeine Entrüstung, weil er dadurch nicht nur der Lehnsherr, sondern der wahre Oberherr der Städte geworden wäre. Die nach diesen Bestimmungen vom Kaiser eingesetzten Gewaltsboten (*potestates*, *podestà*) waren meist dem Kaiser ergebene Männer deutscher Abkunft und der Kaiser verschonte damit nur die ihm am meisten ergebenen Städte: Pavia, Lodi, Cremona, Como und Novara. Als sich aber bei der Ausführung dieser Gesetze überall eine gewaltige Gährung zeigte und der kaiserliche Statthalter in der Lombardei, um sich den Gehorsam der Städte zu sichern, Geißeln aushob, schlossen am 7. April 1167 Cremona, Verona, Lodi, Brescia, Trevisi, Bergamo, Vicenza, Mantua, Ferrara, Parma, Padua, Piacenza, Modena, Bologna, Mailand und Venedig zunächst für 20 Jahre den sogenannten Lombardenbund, indem sie sich eidlich gelobten: sich einander mit Gut und Blut beizustehen und nur gemeinschaftlich mit dem Kaiser Waffenstillstand oder Frieden zu schließen. Diesen Eid mußten außer den Geistlichen, Tauben und Stummen alle Bürger zwischen 14 und 60 Jahren schwören. Was die innere Organisation des Bundes betrifft, so stand an seiner Spitze eine jährlich erwählte Oberbehörde von Rectoren, welche die Consuln der einzelnen Gemeinden bald nach Lodi, bald nach Modena, am häufigsten aber nach Piacenza zu den Tagssakungen beriefen. Die zur Berathung vorliegenden Sachen wurden nach Stimmenmehrheit entschieden und die Rectoren überwachten die Vollziehung der Beschlüsse. Auch durfte bei etwaigen Beleidigungen kein Mitglied des Bundes Selbsthilfe gebrauchen, sondern mußte sich der Entscheidung unparteiischer und geschworener Schiedsrichter unterwerfen.

Unter solchen Verhältnissen konnte der Kampf zwischen dem Bunde und dem Kaiser nicht lange ausbleiben; als aber nach Anfangs glücklichen Erfolgen Friedrich I. bei Signano 1176 eine völlige Niederlage erlitten hatte, sah er sich genöthigt, mit dem Bunde einen 6jährigen Waffenstillstand zu schließen, dem endlich am 25. Juni 1183 der Constanzer Friede folgte. Nach den Bestimmungen dieses Friedens überließ der Kaiser den Städten alle Einnahmen und Rechte innerhalb ihrer Ringmauern; zur Unterfuchung aller von den Städten beanspruchten Rechte außerhalb derselben an Weide, Mühlen, Brücken, Gewässern u. s. w. sollten unpar-

unparteiische Schiedsrichter eingesetzt werden. Doch konnte sich jede Stadt von dieser Untersuchung durch eine Ablösung befreien. Die Bürger sollten dem Kaiser als gemeinsamen Oberhaupte Huldigung leisten; die Consuln sollten frei gewählt, aber vom Kaiser bestätigt werden; bei den Kriegszügen des Kaisers in Italien sollten die Städte die herkömmlichen Abgaben an Lebensmitteln zahlen, vor Allem aber blieb die oberrichterliche Gewalt dem Kaiser. Dagegen durften die Bürger Bündnisse schließen und ihre Städte befestigen, aber sie mußten schwören, die durch diesen Frieden festgestellten kaiserlichen Rechte in Italien zu schützen. Diese Friedensbestimmungen kamen jedoch niemals völlig zur Ausführung, weil der Kaiser mit vielen Städten besondere Verträge schloß. So überließ er den Mailändern **1185** gegen eine jährliche Abfindungssumme die Regalien nicht bloß in ihrer Stadt, sondern auch in mehreren benachbarten Bezirken; so erhielt Florenz **1187** von Heinrich VI. die Gerichtsbarkeit und Pisa **1190** Freiheit von allen Abgaben.

Durch diesen Frieden erkannte also der Kaiser die italienischen Städte in der Stellung an, die er ihnen durch die Beschlüsse des ronalischen Reichstages hatte rauben wollen, und nun, wo eine freiere Gestaltung der städtischen Verhältnisse angebahnt war, traten auch bald in den meisten Städten sehr wichtige Veränderungen ein. Der hohe Adel hatte im Verlaufe der langen Kämpfe viele seiner früheren Ansprüche aufgeben müssen, besonders da der niedere Adel aus Eifersucht gegen ihn oft mit den Bürgern gemeinschaftliche Sache gemacht hatte. Denn da Viele vom niedern Adel die Erfahrung machten, daß sie, wenn sie sich mit dem hohen Adel verbanden, nothwendig in ein Abhängigkeitsverhältniß kommen mußten, während sie, sobald sie sich den Bürgern anschlossen, hoffen durften, an die Spitze der Bürgerchaften treten zu können, ließen sich die Meisten das Bürgerrecht ertheilen, so daß sich allmählig der ganze niedere Adel in den Städten zusammendrängte. Selbst Glieder des hohen Adels verschmäheten es nicht, das Bürgerrecht zu erwerben; so wurde der Markgraf von Montserrat Bürger von Aqvi und die Markgrafen von Decimiano Bürger von Alessandria. Da aber das demokratische Element in der Verwaltung der Städte immer mehr hervortrat, so bildete sich (zuerst in Mailand **1198**), um den Einfluß der Aristokratie zu retten, neben dem kleinen Rathe noch ein besonderer Ausschuß, *Credenza*, und aus diesem gingen dann später im 13ten Jahrhundert wenige *Anziane* (*ancianos*) hervor, welche dann anstatt mehrerer Consuln einen *Podesta* wählten, der aber nicht mit der früher vom Kaiser eingesetzten Behörde gleiches Namens verwechselt werden darf. Sein Wirkungskreis war vertragmäßig festgestellt und wir werden über das damals schon so tief greifende Parteinwesen erst recht aufgeklärt, wenn wir in Betreff dieses *Podesta* die Bestimmung

finden, daß er niemals ein Bürger der Stadt sein durfte, der er vorstehen sollte, sondern daß er stets ein Fremder sein mußte, weil man glaubte, auf diese Weise vor irgend welcher Parteilichkeit der obersten Behörde am Besten gesichert zu sein. Der Podesta war gewöhnlich von Adel und Ritter, ja Fürsten bewarben sich oftmals um diese Stellen. War er gewählt, so ward eine Urkunde über seine Rechte und Pflichten entworfen; darauf wurde eine feierliche Gesandtschaft an ihn geschickt und der Erwählte mußte, wenn er das Amt annahm, jene Urkunde feierlich beschwören; bei der Niederlegung desselben mußte er Rechenschaft über seine Amtsführung ablegen und man verfuhr dabei meistens sehr streng, oft sogar willkürlich. War man schon im Laufe seiner Verwaltung mit ihm unzufrieden, so wurde er abgesetzt und verjagt. Um aber gegen mögliche Uebergrieffe gesichert zu sein, mußte er sich vor einem Ausschusse gegen etwaige Anklagen rechtfertigen und man behielt zu etwaigen Entschädigungen meist einen Theil seines Gehaltes inne. In den meisten Städten aber durfte ein und derselbe Podesta nicht zwei Jahre hinter einander gewählt werden.

Als nun aber durch den Constanzer Frieden die Freiheit der Lombardischen Städte von außen nicht mehr gefährdet war, verfolgten die einzelnen Städte sehr bald wieder ihre besonderen Interessen und der Lombardische Bund, wenn er auch äußerlich noch fortbestand, ging seiner innern Auflösung immer mehr entgegen. Namentlich waren es Handelsinteressen, wodurch sehr oft Streitigkeiten benachbarter Städte veranlaßt wurden, und da oft mehrere Städte dieselben Interessen theilten, so konnte es nicht ausbleiben, daß sich förmliche Parteiungen bildeten. Bald aber traten zwei Hauptparteien hervor, an deren Spitze Mailand und Pavia standen. Die Kriege zwischen diesen zwei Parteien wurden mit verheerender Wuth geführt; Baum- und Weinpflanzungen wurden vernichtet, das Vieh getödtet und ganze Gegenden verödet, so daß, was allerdings sehr leicht war, das Getreide durch Austausch gegen Erzeugnisse städtischen Gewerbleißes von den Küsten Africa's und des schwarzen Meeres herbeigeschafft werden mußte. Der Handel nahm natürlich durch dieses neue Verfahren einen bedeutenden Aufschwung, so daß trotz aller dieser Kämpfe die Städte an Macht und Reichthum immer mehr emporwuchsen. Die Kaufleute von Rom, Mailand, Florenz, Genua, Venedig und Siena besorgten die Geldgeschäfte fast aller Europäischen Fürsten; aber vor Allen war es Venedig und Genua, in deren Händen sich der eigentliche Welthandel befand. Ihnen gehörten ganze Inseln; sie besaßen Factoreien im griechischen Reiche, in Aegypten, Syrien und in der Krimm, so wie mehrere Küstenstriche rings um das schwarze Meer herum. Das jährliche Einkommen jeder dieser beiden Städte betrug mehr

als 400,000 Goldgulden oder 5 Millionen Thaler, also fast das Doppelte der gleichzeitigen Jahreseinnahme der Königreiche Neapel und Aragonien und ein Drittel mehr als das Staatseinkommen von Großbritannien und Irland zur Zeit der Königin Elisabeth. Die Größe der Marine aller dieser italienischen Städte ist erstaunlich. Gerade die Gegenwart giebt uns Gelegenheit zu beobachten, wie schwierig es sei, ein Heer über das Meer nach entfernten Ländern zu führen und dasselbe dort mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen. Aber während der Kreuzzüge hat die Marine der italienischen Handelsstädte fast zwei Jahrhunderte hindurch die europäischen Kriegsheere nach Syrien, Kleinasien und Aegypten geführt. Sie waren allein im Besitze des Welt Handels und versorgten alle Länder mit den Erzeugnissen ihrer Industrie und mit den Producten der heißen Zone.

Aber auch Wissenschaft und Kunst blüheten überall und viele Denkmäler der Baukunst aus jener Zeit werden noch heute von uns bewundert. In Pisa wurde zu Ende des 11ten Jahrhunderts der Dom, so wie die prächtige Kirche Johannis des Täufers, in Venedig die Markuskirche gebaut. Die Dome von Modena, Ferrara und Bologna entstanden gegen Ende des 12ten Jahrhunderts und um dieselbe Zeit bauten die Mailänder ihre von Friedrich I. zerstörten Mauern viel großartiger auf und zierten sie mit marmornen Thoren. Nicht minder großartig und prächtig bauten auch Ferrara, Pisa und Cremona die ihrigen. Der mit 207 Säulen geschmückte schiefe Thurm zu Pisa, die Thürme der Hauptkirchen von Florenz, Modena und Cremona sind ebenfalls in jener Zeit aufgeführt worden. Welche Kraft und Energie mußte in einem Volke wohnen, das ungeachtet Jahrhunderte langer Kämpfe solche Bauwerke aufführen konnte, und was würde dies Volk haben ausführen können, wenn es nicht so lange durch Parteiungen zerrissen gewesen wäre und wenn es sich nicht selbst durch stete Bürgerkriege aufgerieben hätte!

Denn ungeachtet dieses steigenden Wohlstandes ging das städtische Wesen in Italien immer mehr seinem Verfall entgegen. Die alte Sonderung der Parteien in Guelphen und Gibellinen dauerte fort, aber ohne die frühere Lauterkeit der Triebfedern; ja, die sich also nannten, kannten oft nicht einmal die Bedeutung dieser Namen und die Parteien kämpften oft nur unter dem Schilde derselben, um gehässige Leidenschaften, vor Allem ihre Herrschsucht damit zu verdecken. Auch beschränkten sich diese Parteiungen nicht bloß darauf, ganze Städte mit einander in Kämpfe zu verwickeln, sie drangen auch in das Innere der Städte selbst, ja in die einzelnen Familien ein, so daß oft Kinder gegen Aeltern, Brüder gegen Brüder mit wilder Grausamkeit verfahren. Deshalb bildeten sich auch in den einzelnen Städten eine Menge äußerer Abzeichen unter den verschiedenen Parteien; Schnitt

und Farbe der Kleidung, die Haartracht, die Art des Grüßens u. s. w. unterschieden die Guelfen von den Ghibellinen; aber neben diesen Lächerlichkeiten verdrängte auch Blutrache, Ehr- und Habgier, Eifersucht und Neid alle Gemeinsamkeit der Bestrebungen. Hierzu kam noch, daß der Handwerkerstand, der von der Theilnahme an der Verwaltung bisher meist fern gehalten worden war, durch die Zünfte eine militärische Organisation gewann und, während die übrigen Stände unter sich zerspalten waren, in geschlossener Masse die beanspruchte Theilnahme an der Verwaltung erzwang. Der Führer der Zünfte, *capitano del popolo*, kam nun oft sogar mit dem Podesta in Streitigkeiten und in der Stadt selbst bildeten sich zwei Heerlager, so daß die Bürger in bedrängten Lagen, wenn sie gegen einen äußern Feind als ein Ganzes handeln mußten, sich genöthigt sahen, einen benachbarten Fürsten oder einen berühmten Kriegsobersten mit der höchsten Gewalt, *Signoria*, gewöhnlich auf 5 bis 10 Jahre zu bekleiden; man ließ ihn dann schwören, die Rechte der einzelnen Stände zu achten und überhaupt Gesetz und Ordnung aufrecht zu erhalten. Wenn sich nun ein solcher Signore in einer Stadt auszeichnete, so geschah es nicht selten, daß er auch von andern Städten zum Signore gewählt wurde. Fährte aber eine solche Stadt Krieg und unterwarf andere Städte, so betrachtete der Signore diese meist als seine Eroberung und seine Macht wuchs dadurch natürlich immer mehr und mehr. Oftmals übte er in Wahrheit fürstliche Gewalt, ohne jedoch den Namen zu führen; oft aber nahm er auch ganz ungeschweht den Namen eines Fürsten an. So wurden die Visconti und Sforza in Mailand, die Medici in Florenz, die Gonzaga in Mantua, die Este in Ferrara allmählig die Gründer fürstlicher Häuser und nur sehr wenige Städte, wie Venedig und Genua, bewahrten sich die republikanischen Formen.

Wohl könnte man meinen, es sei für die Städte nur ein Glück gewesen, daß sie nach so langen furchtbaren Kämpfen hinfort unter den mächtigen Schutz eines aus ihrer Mitte hervorgegangenen Herrn kamen, aber da die Macht dieser Herrscher nicht auf Erbrecht oder auf irgend ein gesetzliches Vorrecht, sondern nur auf Gewalt gegründet war, so glaubten sie sich auch meistens nur durch Gewalt in ihrer Machtstellung erhalten zu können, zumal da man gewöhnlich alle frühern Behörden, die noch allenfalls ein Schutzmittel gegen Willkür und Gewalt hätten sein können, in thörichter Uebereilung beseitigt hatte. Wir sehen daher diese Emporkömmlinge meistens als Tyrannen regieren und ihre Gegner mit wilder Grausamkeit verfolgen.

Wenn nun ungeachtet aller dieser Kämpfe, dieser zahllosen Kriege und Zerstörungen die italienischen Städte im Laufe des 12ten und 13ten Jahrhunderts fast

ohne Ausnahme sowohl in Hinsicht der Zahl ihrer Bewohner, als auch der Macht und Bildung so gewaltigen Aufschwung nahmen, so verdient das in Wahrheit unsere höchste Bewunderung. Aber ihre Freiheit konnte nicht Bestand haben, da bei ihren Bürgern sich zu vielem Vortrefflichen auch so viel Verwerfliches gesellte; Parteihaß, Sittenlosigkeit und Selbstsucht waren die Ursachen ihres frühzeitigen Verderbens.

2. Die deutschen Städte.

Viele deutsche Städte verdanken den Römern ihren Ursprung, z. B. Köln, Regensburg, Corvey, und fast überall haben sich in solchen Städten Spuren der ältesten Einrichtungen erhalten, obgleich sich natürlich durch die hinzugekommenen deutschen Einwohner auch die Verhältnisse der alt-römischen Gemeinden ändern mußten. Aber abgesehen von diesen durch die Römer gegründeten Städten kannte Deutschland vor Karl dem Großen wohl kaum städtische Einrichtungen. Zwar waren schon damals Burgen vorhanden, in denen die Heerführer wohnten und die zugleich zur Sicherung des Landes, namentlich der Marken dienten, wie z. B. die Sachsenburg, Ballhausen (wo noch heute der Sachsenwall gezeigt wird), Seeburg und Burgscheidungen, das ja der ganzen fränkischen Macht mehrere Tage hindurch den hartnäckigsten Widerstand entgegensetzte, — aber diese Burgen waren doch weit davon entfernt, Städte zu sein. Wie nun später aus verschiedenen Veranlassungen, z. B. in der Nähe berühmter Klöster oder königlicher Burgen Städte entstanden, ist schon oben erwähnt worden. Viele Verdienste um die Gründung neuer Städte erwarb sich jedoch Heinrich I., welcher die Sachsen und Thüringer zum Theil bewog, zum Theil durch Aushebung des neunten Mannes nöthigte, befestigte Orte zu bewohnen, damit diese bei den Raubzügen der Ungarn und Slaven eine sichere Zuflucht bieten könnten. Von den von ihm mit Land belehnten Grenzwächtern sollten nämlich stets 8 das Feld bestellen und den dritten Theil der Früchte abliefern, der neunte Mann aber sollte für sich und die acht Genossen in der Burg (urbs; so heißt z. B. auch die Altenburg bei Bamberg), die mit Wall und Graben umgeben war, Wohnungen und Scheunen bauen. Anfänglich wechselte dieser neunte Mann mit den übrigen, bald aber geschah dies nicht mehr. Da nun überdem manche Freisassen aus der Nähe und Ferne durch die in der Stadt herrschende größere Sicherheit bewogen wurden, ihre Wohnung innerhalb der Mauern aufzuschlagen, so begann sich durch die vermehrte Bevölkerung allmählig Handel und Gewerbe zu entwickeln. Vor Allem aber hob Heinrich die Städte durch das Gesetz, daß die

Abschließung von Kaufhandlungen, so wie das Halten feierlicher oder geselliger Zusammenkünfte nur innerhalb der Burgmauern geschehen durfte. So entstanden durch Heinrichs Sorgfalt sehr viele Städte zwischen der Elbe und Weser, z. B. Meissen, Merseburg, Goslar, Quedlinburg, Duderstadt und Nordhausen. Dagegen erwarben sich im Südwesten von Deutschland besonders die Herzoge Berthold I., II. und III. aus dem alten mächtigen Geschlechte der Zähringer viele Verdienste um die Gründung und das Aufblühen der Städte. Sie erbauten z. B. Freiburg im Breisgau (1120) und Bern (1191) und statteten sie mit Gemeinheitsrechten so reich aus, daß die Zahl, der Gewerbefleiß und der Wohlstand ihrer Bewohner schnell emporwuchs. Im Norden und Osten Deutschlands waren es die Welfen, denen viele Städte, z. B. München, Lübeck, Braunschweig, Hannover, Göttingen, Minden, Schwerin, Rostock, Wismar, Stettin und Stralsund, ihre Entstehung verdanken.

Gewöhnlich unterschied man Reichs- oder Freistädte, die unter der unmittelbaren Hoheit des Kaisers, Land- oder Fürstentädte, die unter der Hoheit einzelner Fürsten standen, und Burgstädte, die zu rein kriegerischen Zwecken als Sicherheitsplätze gegen feindliche Grenznachbarn errichtet waren. Diese letztern blieben deshalb auch meist in ihrer Entwicklung hinter den andern Städten zurück, zumal da sie meist nur von Hörigen bewohnt wurden. Denn was die Bewohner der Städte anlangt, so bestanden diese theils aus Freien, theils aus Unfreien, und zwar hatten jene in den von Fürsten und Bischöfen gestifteten Städten, und diese in den Burgstädten der Zahl nach das Uebergewicht. Nur die Freien hatten volle Gemeinheitsrechte, sie durften über ihr Vermögen eigenmächtig verfügen, Aemter verwalten und dem Könige den Eid der Treue schwören. Die Unfreien oder Leibeigenen, auch Weisassen genannt, waren meist Handwerker und lebten in bald mehr bald minder drückenden Verhältnissen. Sie durften nicht einmal bei ihrem Tode zu Gunsten ihrer Kinder oder Verwandten über ihr Vermögen verfügen, da ihre Herrschaft sich erst das, was ihr zusagte, auswählen konnte; auch durften sie nicht nach Belieben ihren Wohnsitz wechseln und nicht in andere Städte aufgenommen werden. Allmählig bildete sich jedoch, wie wir schon oben gesehen haben, die Regel, daß flüchtige Hörige, sobald sie 1 Jahr in einer Stadt gelebt hatten, ohne zurückgefordert zu sein, vollkommen frei waren. Sie durften sich dann vor der Stadtmauer hinter einer leichten Verschanzung ansiedeln (daher Pfahlbürger) und erhielten Anfangs nur den Schutz, dann aber auch meistens die Rechte wirklicher Bürger. Freigelassene durften erst im dritten Gliede Bürger werden.

So wie aber die Entstehung der Städte, so war auch die Art ihrer weitem Entwicklung verschieden, indem Anwesenheit oder Abwesenheit, Macht oder Ohnmacht der Könige, Fürsten und Prälaten, Reichthum oder Armuth und unzähliges Andere auf die mannigfachste Weise hemmend und fördernd auf dieselbe einwirkte. Je höher aber die Bildung in den Städten stieg, je sicherer der Besitz und je höher deshalb der Werth des Grundeigenthums wurde, je mehr Handel und Gewerbe sich ausdehnte, desto schneller mußten auch die Städte emporblühen und desto mehr mußte ihre Abhängigkeit sich vermindern. Die Freiheit der deutschen Städte entwickelte sich jedoch nicht unter gleichen Verhältnissen, wie die der italienischen, da der Kampf zwischen dem Kaiser und dem Papste, der in Italien in alle städtischen Verhältnisse so tief eingriff, in Deutschland keinen so bedeutenden Einfluß haben konnte. Hier war dagegen der Kampf der verschiedenen Gegenkönige, welche einzelne Städte zu gewinnen trachteten, oder die günstige Gesinnung einzelner für das Aufblühen der Städte sehr besorgter Fürsten oder auch Geldmangel der Fürsten und Prälaten oftmals Veranlassung, die Städte mit verschiedenen Freiheiten und Hoheitsrechten auszustatten. Wenn nun auch die deutschen Städte nicht gerade, wie Viele meinen, eine Nachbildung der italienischen waren, so mußte doch nothwendig der Hinblick auf diese die Bürger zu größern Forderungen reizen, die Fürsten dagegen zur Vorsicht mahnen. Dessen ungeachtet sehen wir, daß die Hohenstauffen theils vielen Orten Stadtrechte verliehen, z. B. Landshut, Lindau, Heiligenstadt, so wie vielen pommerschen, märkischen und preußischen Städten, theils die Freiheit älterer Städte erweiterten (z. B. Ulm, Regensburg, Heilbronn, Münster, Goslar, Worms, Wien, Speier u. a.), wofür ihnen diese oftmals, wenn Fürsten und Prälaten abfielen, unwandelbar treu blieben. Daß aber ungeachtet dieses Schutzes die Hohenstauffen mit aller Kraft den eigenmächtigen Verbindungen mehrerer Städte, welche alle bisherigen Rechte der Fürsten und Prälaten vernichten wollten, entgegen traten (wie z. B. Friedrich II. 1226 den Bund aufhob, welchen Worms, Mainz, Frankfurt und Gelnhausen wider den Erzbischof von Mainz geschlossen hatten), das dürfen wir nur als einen Gewinn für Deutschland rechnen, weil jenes Verfahren, das alle Rechte neben den städtischen vernichten wollte, nothwendig zur drückendsten Tyrannei hätte führen müssen.

Was die städtische Verwaltung betrifft, so finden wir zuerst Bögte, die an manchen Orten vom Könige, an andern von Fürsten und Prälaten eingesetzt waren. Zwar standen diesen Bögten schon in früher Zeit aus den Bürgern gewählte Schöppen zur Seite, aber da der Vogt der ganzen Verwaltung vorstand, so hatten diese fast gar keinen Einfluß. Oftmals beseitigten die Städte die Bögte

durch Gewalt oder durch Vertrag und dann wurde die Stadt eine Reichsstadt genannt, wo die Könige nur die obere Sicherheitspflege und die peinliche Gerichtsbarkeit, die von den Bürgern erwählten Bögte dagegen die Verwaltung der öffentlichen Gefälle und die niedere Gerichtsbarkeit besaßen. Wenn sich aber eine Stadt nicht von der Oberherrschaft des Landesfürsten befreien konnte, so galt dieselbe eben nur als Landstadt. Allmählig erwarben nun zwar immer mehr Städte das Recht, ihre Bögte selbst zu wählen, aber damit war in der Regel nur sehr wenig für die eigentliche Bürgerschaft gewonnen, da nun adelige oder durch Reichthum angesehene Bürgergeschlechter (Patricier) sich in die Verwaltung theilten und die Rathsfähigkeit auf einige wenige Familien beschränkten. Aber gerade dieser Mißbrauch, zumal er oft mit Stolz und Härte gepaart war, war es, der die gesammte Bürgerschaft zu der Forderung der Theilnahme an der Verwaltung führte, welche ihr dann auch, zuweilen durch Vertrag, meistens aber in Folge harter Kämpfe, zugestanden wurde. So wurde z. B. in Frankfurt 1325 ein Tuchmacher, Culmann Jaan, zuerst zum Rathmann und dann zum Bürgermeister, *magister civium* (dieser Titel kommt zuerst 1304 vor) gewählt, und hier sowohl als auch anderswo wurde nun hinfort dem Gewerbestande eine beständige auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern festgesetzte Theilnahme an dem Rathe bewilligt. Dies geschah namentlich, seit sich das Zunftwesen mehr ausgebildet hatte. Die Zünfte waren ursprünglich wohl nur Handwerkervereine zu Handwerkszwecken*), aber allmählig, besonders als zwischen dem Adel und dem Bürgerstande Wechselheirathen häufiger vorkamen, bekamen sie Theil an den Gerichten als Schöppen, das Recht über Handelsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen und endlich, obwohl meist erst im 14ten Jahrhundert, Theilnahme an der Regierung. Diese wichtige Veränderung auf Grund gemeinschaftlicher Uebereinkunft trat z. B. ein in Speier 1330, in Straßburg 1332, in Zürich 1335, in Constanz 1341, in Nürnberg 1349, in Frankfurt a. M. 1363, in Köln 1365 und in Augsburg 1369. Weigerten sich aber, wie es häufig vorkam, patricische Familien, den Bürgern solche Theilnahme an der Regierung zuzugestehen, so wurden sie zur Auswanderung gezwungen.

Während sich also die Städte Italiens nach kurzer Blüthe durch die in Folge steigenden Reichthums eingetretene Selbstsucht und Sittenlosigkeit unter einander aufrieben

*) In Worms finden wir schon 1106 eine geschlossene Innung und 1266 finden wir in Straßburg die Zünfte der Rindfuter (Rindschuster), Kurdeuener (Corduangerber), Zimmerleute, Rüfer, Diehlute (Desschläger), Schwertfeger, Müller, Schmiede und Sattler.

riehen und sogar der früher so kräftige Lombardenbund der innern Auflösung entgegenging, sehen wir die deutschen Städte, besonders im Nordosten und Südwesten immer mächtiger emporblühen. Besonders wurden nach dem Falle der Hohenstauffen, als unter den vielen Gegenkönigen die öffentliche Sicherheit so sehr gefährdet war und die Fürsten sich gegen die Städte jede Willkühr erlaubten, Verbindungen einzelner Städte, denen Friedrich II. so kräftig entgegen getreten war, unumgänglich nothwendig. Ueberall waren Fehden und Unsicherheit des Eigenthums; nur das Recht des Stärkern galt und ungescheut und ungestraft brandschatzte und plünderte der fette Adel die Waaren des friedlichen Bürgers oder nahm ihn selbst gefangen, um ihm nur gegen hohes Lösegeld die Freiheit wieder zu geben. In vielen Gegenden hatte man nur die Wahl, auf den Aufschwung städtischer Gewerbe ganz zu verzichten, oder dieselben durch Bündnisse gegen den gewaltthätigen Herrenstand zu schützen. So entstand im Nordosten die städtische Hanse und im Südwesten neben dem schwäbischen Städtebunde der Bund oberdeutscher Städte oder die schweizerische Eidgenossenschaft.

Die älteste und auch bei Weitem wichtigste unter diesen Verbindungen der Städte ist die Vereinigung der nordöstlichen Gemeinden oder die Hanse, d. i. Genossenschaft. Der Ursprung dieses später so gewaltigen Bundes ist zum Theil dunkel; wahrscheinlich hatte derselbe seinen Grund nur in der Sicherung von Handelsinteressen, da man in den scandinavischen und slavischen Reichen nur durch inniges Zusammenhalten den Handel nach diesen Ländern schützen konnte; aber allmählig erweiterte man den Bund dadurch, daß man als Zweck die Sicherung des Landfriedens und des Eigenthums hinzufügte. Es währte auch nicht lange, so stieg er zu so bedeutender Macht empor, daß er eine der merkwürdigsten Erscheinungen des Mittelalters ist. Sicherlich wirkte die Stiftung des Lombardenbundes mächtig auf die Entwicklung des deutschen Bürgerthums zurück, welches sich unter ähnlichen Verhältnissen in der Hanse einen Schutz gegen geistlichen und weltlichen Uebermuth schuf. Nach dem Untergange der Hohenstauffen wurde die Anmaßung der Geistlichkeit und der Fürsten unerträglich, so daß sich gerade dadurch die bürgerliche Selbstständigkeit um so schneller entwickeln mußte. Der Bürgerstand beginnt in dieser Zeit offenbare Fehde gegen die Mißbräuche der Lehensmacht, und wir dürfen also in der Hanse nicht bloß einen schlaun auf Gewinn berechneten Bund erblicken, sondern wir müssen sie als die Frucht eines in den germanischen Völkern tief wurzelnden Strebens nach Freiheit und Unabhängigkeit erkennen und würdigen.

Im Jahre 1241 schlossen zuerst Lübeck und Hamburg ein Bündniß und verpflichteten sich gegenseitig, das Meer von der Travemündung bis zur Elbe und die Elbe von Hamburg bis zur See zu schützen. Alle Städte, die gleiches Interesse hatten, schlossen sich ihnen bald an und die verbundenen Städte erwarben nun in allen nordischen Ländern Privilegien für ihren Handel. Bald wuchs der Bund so, daß 85 Städte von der Schelde bis Esthland zu ihm gehörten und daß er in vier sogenannte Quartiere getheilt werden mußte: 1. das wendische Quartier, wozu Lübeck, Hamburg und alle Städte der mecklenburgischen und pommerischen Küste gehörten; 2. das kölnische Quartier, das die Städte Frieslands, Westphalens und der Niederlande umfaßte; 3. das Braunschweigische Quartier, wozu die Städte zwischen Weser und Elbe, und 4. das Danziger oder preussische Quartier, wozu die Städte östlich von der Weichsel gehörten. Gewerbleiß und Freiheitsliebe entwickelte in diesem Bunde bald eine außerordentliche Kraft, so daß er, keinem Herrn unterthan, den Welthandel des Nordens leiten, deutsche Sprache an die Küsten Lieflands und Kurlands tragen, Scandinaviens Könige demüthigen und sogar zwischen fremden Fürsten und Völkern als Schiedsrichter auftreten konnte. Sogar der kaiserlichen Acht und des päpstlichen Bannes spottete er im stolzen Selbstgeföhle; „nur Gott, unser Aller Herrn, wolle er unterthan sein“ — das war seine kühne Antwort auf Achtserklärung und Bannspruch. Denn als Waldemar III. von Dänemark, von der Hanse gedemüthigt, die Hülfe der Kirche, des Römischen Reiches und sämmtlicher Könige anrief, die in der aufstrebenden Hanse einen gemeinschaftlichen Feind bekämpfen zu müssen glaubten, rüstete Kaiser Karl IV. mit aller Macht gegen den Bund und Papst Urban V. schleuderte den Bann gegen ihn. Aber mit der Gefahr wuchs auch seine Kraft; ungeheure Rüstungen zeigten seine Macht, Norwegens Küsten wurden verheert, Schonen verwüstet, Kopenhagen erobert, bis Waldemar endlich (1370) um Frieden bitten und die Handelsfreiheiten des Bundes erweitern mußte.

Die höchste gesetzgebende Gewalt stand bei der Bundesversammlung, welche aus den Abgeordneten der einzelnen Gemeinden bestehend, allgemeine für alle Bundesglieder gültige Gesetze gab, die Streitigkeiten der einzelnen Städte unter sich oder mit auswärtigen Mächten entschied, die Beiträge an Mannschaft, Schiffe und Geld bestimmte, Krieg erklärte, Frieden und Verträge schloß. Doch gab es wenig allgemeine Bundesgesetze, weil man auf so viele örtliche Verhältnisse Rücksicht nehmen mußte. Die Hauptorte des Bundes waren Lübeck, Braunschweig und Danzig, welche den engern Ausschuß der Bundesversammlung bildeten und die allgemeinen Angelegenheiten leiteten. Wie groß die Blüthe dieser Städte damals

gewesen sei, geht z. B. daraus hervor, daß Danzig, welches nach dem Untergange Wisbys (1449) Haupt des preußischen und liesländischen Quartiers wurde, an 50,000 Wehrfähige zählte; Dortmund zählte damals 10,000 Häuser, Lübeck konnte 100,000 wehrhafte Bürger aufstellen und Mecklenburgs halbes Grundeigenthum gehörte den Städten des Hanseatischen Bundes.

Als Hauptstützen des äußern Handels, besonders um die Concurrenz unmöglich zu machen, dienten dem Bunde Stapelplätze; in London, Brügge, Antwerpen, Bergen, Nowgorod und Narva waren sogenannte Residenzen oder Comptoire errichtet, deren Einrichtung und Verwaltung auf das Bestimmteste geregelt war. Die Factoren auf diesen Comptoiren mußten unverheirathet sein, damit sie nur für den Handel lebten, auch waren sie einer fast klösterlichen Zucht unterworfen. Mehrere Privilegien der nordischen Reiche und des deutschen Reiches erhöhten noch die Macht und das Ansehn der Hanse; sie unterhielt ihre eigenen Truppen, führte mit diesen mehrere glückliche Kriege, z. B. mit Dänemark und Norwegen und siegte oft zur See. Viele sehr nützliche Einrichtungen in jener wilden Zeit des Faustrechts verdankten der Hanse ihre Entstehung, doch ist es ihr zum Vorwurfe zu machen, daß sie Kunst und Wissenschaft vernachlässigte. Auch läßt es sich nicht läugnen, daß sie, weil sie sich nur mit Zwischenhandel befaßte, den Gewerben im eigenen Lande fast gar keine Beachtung schenkte. Die gewerblichen Erzeugnisse, deren sie zum Handel bedurfte, kaufte sie meistens in Belgien; durch den Ankauf von Rohstoffen beförderte sie wohl den Ackerbau in Polen, die Eisenproduction in Schweden und die Schafzucht in England; aber dem eigenen Vaterlande und seinem Gewerbefleiß widmete sie auch nicht die mindeste Sorgfalt, was sich später auf das Empfindlichste rächte.

Doch die Geschichte ihres Verfalles, der namentlich nach dem Ausscheiden der niederländisch-flandrischen Städte schnell hereinbrach, gehört der neuen Zeit an. Die Gründe, die diesen Verfall herbeiführten, waren wohl: starres Festhalten am Alten, Mangel an Einheit, Vernachlässigung des meistens leibeigenen oder halbfreien Landvolks und das allmählig mehr hervortretende Uebergewicht des Erwerbtriebes, so daß die überwiegende Macht des Goldes den Geist der Freiheit lähmte. Der letzte Hansetag ward 1630 nach Lübeck ausgeschrieben, wo sich die meisten Städte feierlich von einem Bunde los sagten, der sie nicht mehr zu schützen vermochte. Nur Hamburg, Lübeck und Bremen als ein Schatten ehemaliger Größe blieben noch vereint.

Während also die Hanse im Nordosten den Grund eines freistädtischen Bundes legte, bildete sich auch im Südwesten eine Vereinigung der schwäbischen

Gemeinden wider die Mißbräuche des Lebenswesens und die Uebergriffe der Fürsten und des Adels. Während Karls IV. Regierung nahmen besonders in dem zerstückelten, vielen Herren unterworfenen Schwaben Zügellosigkeit und Gewaltthätigkeiten so sehr überhand, daß zumal die Städte viel darunter zu leiden hatten. Dieses gefesselten Zustandes müde, schlossen 1376 14 schwäbische Gemeinden (Ulm, Weil, Constanz, Rothweil, Reutlingen, St. Gallen, Ueberlingen, Lindau, Memmingen, Bibrach, Ravensberg, Kempten, Kaufbeuren und Ehlingen) den sogenannten großen Bund, indem sie sich wider alle ungesekliche Gewalt gegenseitige Hilfe gelobten. Allmählig breitete sich derselbe immer weiter aus, bis er endlich 42 Städte umfaßte und stark genug war, Eigenthum und Freiheit gegen jeden Feind zu schützen. Dieser Bund wurde um so wichtiger, als der schon seit 1255 bestandene rheinische Bund, der über 70 Städte (darunter Mainz, Straßburg, Speier, Worms, Frankfurt, Hagenau und Weisenburg) umfaßte, sich demselben 1381 durch den Vertrag zu Speier anschloß. Gegen ihn bildeten sich mehrere Bündnisse von Fürsten, Grafen und Herren, an deren Spitze der thatkräftige Graf Eberhard von Württemberg stand. Trotz der fortwährenden Fehden, die mit wechselndem Glücke und gleicher Erbitterung geführt wurden, nahmen doch die Städte an Wohlstand und durch Aufnahme bedrängter Leibeigener aus den Gebieten ihrer Gegner an Bevölkerung zu; dem um harter Behandlung zu entgehen, flohen diese armen Leute oft in die Städte, wo sie als Pfahlbürger Sicherheit und Freiheit fanden. Um nun den Städten diesen steten Zuwachs an Macht zu entziehen, bot der Adel den Städten listiger Weise zweijährigen Frieden und Bündniß an, und dieser kam auch durch den Landfrieden von Ehingen (den 9. April 1382) zu Stande, obgleich die Städte erkennen mußten, daß durch die Bestimmung: in der genannten Zeit keine flüchtigen Hörigen eines Fürsten oder Herrn in das Bürgerrecht aufzunehmen, der Aufschwung des Bürgerthums gänzlich gelähmt werden müsse. Obgleich dieses Bündniß durch König Wenzels Vermittelung durch den Heidelberger Landfriedensbund 1384 besiegelt wurde, so brachen doch plötzlich 1388, als die Städte im Vertrauen auf den beschworenen Frieden ungerüstet waren, die Herzoge Friedrich und Stephan von Baiern in die Marken der Städte ein; und es entbrannte in Baiern und Schwaben ein wechselvoller, furchtbarer Krieg. Die Städte stellten ein bedeutendes Heer in das Feld, wurden aber am 23. August 1388 in der Nähe der Stadt Weil bei dem Dorfe Döffingen und am 6. December desselben Jahres bei Worms vollständig geschlagen. Kaiser Wenzel aber löste nun auf dem Reichstage zu Eger die Städtebündnisse in Baiern, Schwaben, Franken, dem Elsaß, am Rhein und in der Wetterau „als wider Gott, das heilige Römische

Reich und das Recht streitend“ gänzlich auf und verbot den Städten bei schwerer Strafe, flüchtige Unterthanen der Fürsten und Herren bei sich aufzunehmen. Die Städte erhoben laute Klage über den parteiischen Spruch des Kaisers, aber da sie bei dem hart und stolz behandelten Landvolke keine Unterstützung fanden, so mußten sie sich obwohl mit Widerstreben dem strengen Urtheile unterwerfen. Die meisten Städte schlossen nun im Gefühle ihrer Schwäche mit den Fürsten Verträge, aber nicht mehr wie früher als gleichberechtigte Verbündete, sondern als Schirmverwandte oder Schutznossen, wodurch sie aus früher unabhängigen Reichstädten abhängige Landstädte wurden.

So sehen wir überall das republikanische Gemeinwesen der deutschen Städte immer mehr verfallen; nur die schweizerische Eidgenossenschaft macht hiervon eine Ausnahme, indem sie Bürger- und Bauernthum für den Kampf wider Adels- und Fürstengewalt auf die Dauer zu vereinigen wußte. Die freisinnigen Herzoge von Zähringen (1127—1218) hatten die Städte immerdar geschirmt und gepflegt und die immer offener auftretende Herrschsucht der Habsburger hatte den inneren Drang nach Unabhängigkeit nur noch erstarren lassen. Schon früh hatten sich deshalb die schweizerischen Städte Antheil an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten erworben; in Freiburg wählte die nach gleichen Gesetzen gerichtete Gemeinde jährlich ihren Schultheißen; in Bern wählten die Bürger jährlich einen doppelten Rath von 12 und 50 Mitgliedern und der ihnen vorstehende Schultheiß verwaltete seit 1208 sogar den Blutbann des bisherigen Reichsvogts. Basel hatte unter den salischen Kaisern sämtliche Rechte einer Reichsstadt erworben und die Bürger erwählten jährlich einen Rath, der aus 4 Herren von der Ritterschaft, 4 Bürgern aus vornehmen Geschlechtern und aus 24 Abgeordneten der Zünfte bestand. Ebenso hatten die Thalgemeinden (Waldstädte) von Schwyz, Uri und Unterwalden, durch Gebirge, Seen und Wälder zu einem unabhängigen Gebiete abgeschlossen, die alte Unabhängigkeit bewahrt. Zur Handhabung der Gesetze wählten sie in jährlichen Volksversammlungen einen angesehenen Bürger zum Ammann und zur Schlichtung von Rechtshändeln 7—9 Richter, denen in wichtigen Fällen Geschworne zur Seite gesetzt wurden. Im Uebrigen erkannten sie den Kaiser als ihren angeborenen Schutzherrn. Um aber den steten Angriffen der ringsum wohnenden Fürsten und Herren kräftigern Widerstand entgegenzusetzen zu können, schlossen die Waldstädte 1291 durch eine schriftliche Urkunde einen Bund, indem sie feierlich gelobten, sich gegenseitig gegen jeden Angriff zu unterstützen. Die Versuche der Habsburger, ihnen die Reichsunmittelbarkeit zu entziehen und sie ihrer eigenen Schirmherrschaft zu unterwerfen, scheiterten gänzlich; denn aus den blutigen Käm-

pfen, welche sie gegen die Eidgenossen führten, gingen diese stets siegreich hervor und nach der Schlacht bei Morgarten befestigten sie das obige Bündniß durch den am 9. December 1315 zu Brunnen geschlossenen ewigen Bund, welchem auch bald darauf, 1332, Luzern beitrug, so daß wir also hier zuerst die Eidgenossenschaft der Thalgemeinden mit dem städtischen Bürgerthume verbunden sehen. Der Bund überschritt auch bald die engen Grenzen der Gebirge, indem sich ihm bald darauf Zürich (1351), Glarus und Zug (1352) und Bern (1353) anschloß. Nur lose war das Band, das diese 8 Städte und Lande mit einander vereinigte, und deshalb versuchte es auch bald Herzog Albrecht von Oestreich, den Bund zu trennen und Kaiser Karl IV. erklärte, daß ewige Einigungen zwischen Reichsvölkern dem schuldigen Gehorsame gegen das Oberhaupt widerstrebten. Doch als die Eidgenossen der angedrohten Gewalt wieder Gewalt entgegen setzten, sah sich der Kaiser zum Nachgeben gezwungen und erkannte 1362 den ewigen Bund der 8 alten Orte an. Von außen ungefährdet konnten diese nun ihre Thätigkeit der Abstellung innerer Mißbräuche zuwenden und stellten 1370 durch den sogenannten Pfaffenbrief einen unverbrüchlichen Landfrieden fest. Dieses erste schriftliche Grundgesetz des Bundes war zwar an sich noch sehr unvollkommen, aber indem es festsetzte: „daß Niemand vor ein fremdes Gericht geladen werden solle und daß Jeder, der den Herzogen von Oestreich oder irgend einem andern Fürsten und Herrn durch Dienstgelübde verpflichtet sei, nur dann in den Städten und Dörfern der Eidgenossen wohnen dürfe, wenn er gelobe und schwöre, des Bundes Nutzen und Ehre zu fördern“ — wurde dadurch die Unabhängigkeit der Gerichte ausgesprochen und die Ablösung des Habsburgischen Lehnsverbandes gewissermaßen zur Pflicht gemacht. Den hierdurch bewirkten städtlichen Aufschwung des Bundes suchte Leopold III. und sein Bruder Albrecht vergebens zu hemmen; eine lange Reihe blutiger Fehden wurde mit wechselndem Glücke geführt, bis endlich durch Basels Vermittelung am 22. April 1389 zu Solothurn ein siebenjähriger Friede und nach abermals ausgebrochenen Kämpfen durch Kaiser Siegismond 1412 ein 50jähriger Friede zu Stande kam, durch welchen den Eidgenossen alle ihre alten Rechte und Freiheiten ohne allen Vorbehalt bestätigt wurden. Somit hatten sie ihr vorgestektes Ziel erreicht; der Kampf um die Freiheit war beendet und die Selbstständigkeit des Bundes war nicht nur durch das Gewicht der Waffen, sondern auch durch urkundlichen Vertrag gesichert. Der Kaiser behielt sich Anfangs nur die oberste Gerichtsbarkeit und das Münzrecht vor, allein allmählig kamen auch diese Rechte durch Kauf, Schenkung oder Vertrag in die Hände der Städte. Noch höher aber stieg die Macht des Bundes, als viele reichsunmittelbare Städte und Herren in der Schweiz, z. B. die Grafschaft Neuenburg 1406,

St. Gallen 1454, Ballis 1473, entweder freiwillig oder durch die Noth gedrängt sich unter den Schutz der eidgenössischen Städte stellten.

Werfen wir nun noch im Allgemeinen einen Blick auf die Gestattung des deutschen Bürgerstandes des Mittelalters, so finden wir, daß die altväterliche Einfachheit bei dem stets wachsenden Reichthume der Städte mehr und mehr in den Hintergrund trat; selbst Tracht und Kleidung wechselten, seitdem die Bürger durch häufigern Verkehr mit fremden Ländern zumal mit Italien die Prunksucht des Auslandes nachzuahmen begannen. Namentlich bei öffentlichen Festen zeigte man gern den höchsten Glanz; goldene und silberne Becher durften nicht fehlen und Männer und Frauen strahlten in seidnen mit kostbaren Steinen und Perlen besetzten Gewändern; selbst Rüstung und Waffen, so wie die Geschirre der Rosse schimmerten von Gold und Silber. Zwar suchte oftmals die Obrigkeit durch Verbote dem immer mehr überhand nehmenden Luxus zu steuern, aber dieselben halfen wenig oder nichts. Dagegen herrschte, zumal im Vergleiche mit den Bürgern Italiens und Frankreichs, fast überall häusliche Zucht und Ehrbarkeit; unnatürliche Laster wurden mit dem Tode bestraft. Die Gastfreundschaft galt als eine heilige Pflicht und jeder Fremdling wurde freundlich bewillkommnet und mit aller Herzlichkeit beherbergt.

So wie sich aber das städtische Leben mehr und mehr entwickelte, so fand auch der Geschmack an der Kunst und an dem Schönen immer mehr Verbreitung. Alle die herrlichen Werke der Baukunst sind stumme aber beredte Zeugen, daß ein wahrhaft frommes Gemüth in jener Zeit des deutschen Bürgers schönstes Besitzthum war. Zwar zeigen die Dome von Basel, Worms und Speier, die zwischen 1020 und 1050 erbaut wurden, nur erst die Spuren beginnender Meisterschaft, aber bald sehen wir und zwar meist durch freiwillige Beiträge jene erhabnen einfachen Dome entstehen, die noch jetzt unsere Bewunderung erregen. So wurde der Münster zu Straßburg 1015 begonnen und 1275 vollendet; der Bau des Kölner Doms fällt zwischen 1248 und 1322; der Magdeburger Dom wurde von 1208 bis 1363, der Stephansthurm in Wien um 1140 und der Freiburger Münster von 1152 bis 1297 erbaut.

Auch äußerlich gewannen die Städte allmählig ein freundlicheres Ansehn; seit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts wurden sie meistens gepflastert und zeichneten sich dadurch vor den an Palästen reichern Städten Italiens rühmlich aus. Vor Allem aber bestand der Vorzug der deutschen Städte vor den italienischen darin, daß in jenen bei weitem mehr Sitte, Zucht, Ordnung und Eintracht herrschte. Namentlich war es für Deutschland ein großer Gewinn, daß die einzelnen Stände, also Bauern, Bürger und Adelige ihre Eigenthümlichkeit festhielten und daß kein

Stand den andern ganz unterdrückte. Während dem italienischen Bürger außerhalb seiner Mauern Alles fremd und feindlich erschien, und innerhalb derselben Haß und Zwietracht walteten, verlor der Deutsche das Gesamtvaterland niemals ganz aus den Augen; während in den italienischen Städten stets nur eine kleine Minderzahl regierte, das Volk aber in drückenden Dienstverhältnissen stand, konnte in den deutschen Städten jeder Bürger seinen gebührenden Platz einnehmen. Aber gerade dies Wechselverhältniß der einzelnen Stände war es, welches den innern Reichthum des deutschen Lebens so sehr erhöhte und Frieden und Eintracht so lange bewahrt hat.

3. Die französischen Städte.

In Frankreich waren in den meisten Theilen des Landes die alten Römischen Städterechte bis auf wenige geringfügige Ueberreste durch die Rohheit der einwandernden Franken vernichtet worden. Die Städte waren sämtlich geistlichen und weltlichen Herren unterworfen und unter den schwachen Nachfolgern Karls des Großen, besonders unter Karl dem Kahlen war das Lebenswesen so übermächtig geworden, daß sogar das Königthum von ihm abhängig wurde, und daß fast aller Grundbesitz zumal im nördlichen Theile des Landes lehenbar geworden war. Nur die Städte im südlichen Frankreich hatten zum Theile ihre alten Einrichtungen aus der Römerzeit noch bewahrt und ihre Einwohner waren niemals dem Zustande der Sklaverei so nahe gekommen, als die nordfranzösischen Städte. Die zahlreichen fürstlichen Höfe hatten Gewerbleiß und Handel befördert und dadurch den Wohlstand gehoben; den Bürgern und ihren Obrigkeiten war stets das Recht geblieben, an Landtagen und andern Versammlungen Theil zu nehmen. Schon 1080 finden wir auf einer in Narbonne gehaltenen landständischen Versammlung neben Bischöfen, Grafen und Herren Vertreter mehrerer Städte; und wenn auch der städtischen Behörden dieses Landstriches (Consuln) z. B. in Bezieres erst 1131, in Montpellier 1141, in Nismes 1144, in Toulouse 1149 Erwähnung geschieht, so kann doch das frühere Vorhandensein und wenigstens zum Theil auch das Fortbestehen derselben seit der Zeit der Römischen Herrschaft um so weniger bezweifelt werden, als die meisten königlichen Freibriefe nur eine Bestätigung dieser längst bestehenden Rechte enthalten. Sie besaßen Bewaffnungs- und Kriegsrecht, das Recht Bündnisse zu schließen, die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und die Rechtsverwaltung. Aber die Blüthe dieser Städte währte nicht lange; schon im Anfange des 13ten Jahrhunderts wurde ihre aufstrebende Macht im Albigenerkriege gebrochen.

Dage-

Dagegen war die Lage der Bewohner der nördlichen Städte nur sehr wenig von dem Zustande der unfreien Bevölkerung des Landes verschieden. Sie waren nicht nur den willkürlichen Forderungen und Erpressungen der Lehnsherren preisgegeben, indem sie z. B. zur Verheirathung oder zur Veränderung des Wohnortes erst der Erlaubniß des Herrn bedurften, sondern sie hatten meistens auch viel durch höchst parteiische Rechtspflege zu leiden, da der Lehnsherr seine Gerichtsbarkeit meist nur zur Befriedigung seiner Habsucht benutzte. Die Gewerbe konnten nicht aufblühen, weil es den Lehnsherren unter ihren Leibeigenen nicht an Handwerkern fehlte und sie sich überdem das Recht anmaßten, den Preis für etwa gelieferte gewerbliche Erzeugnisse selbst zu bestimmen. Aber trotz aller dieser Bedrückungen konnte doch die Erinnerung an einen früheren bessern Zustand, welche durch einige auch im nördlichen Frankreich hier und da erhaltene Ueberreste der alten städtischen Einrichtungen rege erhalten wurde, nicht gänzlich ausgeilgt werden, und gerade die Härte des Druckes mußte endlich eine gemeinsame Auflehnung gegen denselben bewirken. Denn wenn auch zuweilen die Könige selbst diesem Streben der Bürger nach größerer Freiheit feindlich entgegen traten, wie ihnen z. B. König Karlmann 882 die Vereinigung zu Gilden untersagte, so entwickelte sich doch in den Städten zwar nur langsam aber unaufhaltsam Handel und Gewerbe, und indem die Bürger dadurch allmählig nicht nur größern Wohlstand, sondern auch Selbstvertrauen gewannen, traten sie auch den Anmaßungen ihrer Lehnsherren energischer entgegen und begannen die ihnen gebührenden Rechte mit Gewalt zu fordern. Das erste Beispiel dieses engen Aneinanderschließens gab die Stadt *le Mans* im Jahre 1070. Um sich gegen die Bedrückungen ihres Lehnsherrn, des Grafen von Mayenne zu schützen, traten die freien Bewohner derselben in eine Vereinigung, *communia*, zusammen. Sie schwuren, sich gegenseitig gegen jede Bedrückung beizustehen und eine Sturmglocke rief im Falle der Noth die bewaffnete Bürgerschaft zusammen. Diesem Beispiele folgten 1098 die Bürger von *Noyons*, 1099 die von *St. Quentin* und 1110 die von *Laon*. Die Bürger verpflichteten sich beim Abschlusse solcher Communen eidlich, sich nicht bloß gegen Bedrückung zu schützen, sondern auch die eigene Gerichtsbarkeit und die eigene Wahl der Beamten zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu erwerben. Das Wichtigste aber war, daß die Commune es sich zur Aufgabe stellte, die dem Lehnsherrn schuldigen Leistungen genau festzusetzen und das Rechtsherkommen (*coutumes*) aufzuzeichnen, damit hinfort Person und Eigenthum gegen jede Willkür geschützt sei.

Die Könige schwankten Anfangs, ob sie die Lehnsherren in den ihnen verliehenen Rechten, namentlich im Besitze der Gerichtsbarkeit schützen, oder ob sie

diese Gelegenheit benutzen sollten, die ihnen oft lästige Macht der Vasallen zu brechen und sich durch Bewilligungen an die Städte Geld zu verschaffen; aber allmählig erkannten sie doch, welche Vortheile die Bildung eines unmittelbar von der Krone abhängigen freien Bürgerstandes für sie haben müsse und gewährten nun den Städten die geforderte Communalverfassung. Nun mehrten sich die Communen im Lande mit reißender Schnelligkeit, besonders unter Ludwig VII. und Philipp II. August, und wir finden darunter namentlich Amiens, Soissons, Abbeville, Reaux, Dijon, Lille, Tournay, Poitiers und la Rochelle. An die Spitze der Communen trat jährlich ein frei von den Bürgern erwählter Beamter, welcher im nördlichen Frankreich den Titel *Maire*, im südlichen dagegen den Titel *Consul* führte; ihnen untergeordnet waren diejenigen Beamten (meist 12), welche das Gericht der Stadt bildeten (*juries*), und diejenigen, welche die städtische Verwaltung besorgten (*échevins*). Eine noch etwas andere Gestaltung der städtischen Verhältnisse trat dadurch ein, daß die Könige neu entstehenden Städten, um ihr rascheres Gedeihen zu fördern, mehr oder minder ausgedehnte Rechte verliehen. Diese Städte, deren bürgerliche Gemeinschaft man *bourgeoisie* nannte, unterschieden sich dadurch von den Communen, daß sie nicht zu gegenseitiger Hilfsleistung in einer eidlichen Verbindung standen; sie durften sich auch ihre Beamten nicht selbst wählen, sondern waren königlichen Beamten unterworfen.

Längere Zeit war es noch den Städten untersagt, Leibeigene in ihren Mauern aufzunehmen, aber bald wurde ihnen auch dies gestattet und solche Leibeigene erhielten nun nach kürzerer oder längerer Zeit ihre Freiheit, indem in einigen Städten schon nach 5, in anderen dagegen erst nach 10 und 30 Jahren das Recht des Rückrufes von Seiten ihrer Herren wegfiel.

Durch die Errichtung der Communen und der Bürgerschaften entstand nun zwischen Lehnsherren und Unfreien, in welche Classen bisher die Bevölkerung Frankreichs zerfallen war, ein Mittelstand, der auf errungene und empfangene Rechte sich stützend, durch Gewerbleiß und Handel einer schnellen Entwicklung entgegen ging. Auch der Umfang der Städte erweiterte sich, da jeder Bürger verpflichtet war, sich ein Haus zu bauen oder zu kaufen. Handel und Gewerbe nahm einen raschen Aufschwung; Toulouse, Narbonne, Beziers, Carcassonne im Süden, Rheims, Beauvais, Chartres, Chalons, Paris, la Rochelle und Rouen im Norden wurden bald höchst wichtige Handelsplätze; namentlich aber wurde bald Montpellier der Mittelpunkt des lebhaftesten Seehandels; es war die Hauptniederlage aller der Waaren, die aus dem Morgenlande nach Frankreich gebracht wurden und seine

Messen wurden von Kaufleuten nicht nur aller europäischen Länder, sondern auch Afrikas und Kleinasiens besucht.

Wenn wir nun aber auch zugestehen müssen, daß die französischen Könige viel zu diesem Aufblühen der Städte beitrugen, so läßt es sich doch auch nicht verkennen, daß diese Fürsorge für die Wohlfahrt derselben nicht aus dem Streben hervorging, des Landes Wohlfahrt zu fördern, sondern aus der Erkenntniß, daß der Bürgerstand die kräftigste Stütze des Königthums gegen äußere und innere Feinde sei. Deshalb berief Philipp IV. in seinem Streite mit dem Papste Bonifacius VIII. im Jahre 1302 neben Adel und Clerus auch die Bürgerschaft zu einer Reichsversammlung (*états généraux*) nach Paris, zu welcher jede Stadt des Reiches zwei Abgeordnete senden durfte. Als er aber den Papst gedemüthigt und als das Königthum sich allmählig auch über die Macht des Lehnswesens erhoben hatte, begannen die Könige das immer schnellere Aufblühen der Städte mit Argwohn zu betrachten, suchten ihnen deshalb bei jeder Gelegenheit schon ertheilte Vergünstigungen und Rechte wieder zu entziehen und legten ihnen meistens fast unerschwingliche Steuern auf. Als nun alle gerechten Klagen und Vorstellungen der Bürger vergeblich waren, brachen in den meisten Städten, besonders aber in Paris, Rouen und Amiens so heftige Unruhen aus, daß König Karl VI. in eine sehr bedrängte Lage kam. Da aber auch die niedere Volksklasse den schändlichsten Unfug begann und ungescheut raubte und plünderte, so erschien vielen Bürgern der frühere Zustand noch erträglicher, als die täglich vor ihren Augen begangenen Unbilden und es wurde dadurch Ludwig möglich, mit Hilfe der Ritterschaft den Aufstand zu unterdrücken und namentlich Paris, Rouen und Amiens völlig zu demüthigen. Aber die Art und Weise, wie dies geschah, erregte allgemeinen Abscheu; Hunderte der reichsten Bürger wurden verhaftet und, um den Schrecken dauernd zu machen, täglich einige derselben hingerichtet; die man begnadigte mußten ihr Leben mit ihrem ganzen Vermögen bezahlen. Die Verfassungen der Städte wurden gänzlich umgestoßen und den Bürgern ward das Recht, ihre Magistrate zu wählen, genommen.

Die nothwendige Folge dieser Grausamkeiten war, daß in dem neu begonnenen Kriege mit England die Bürgerchaften fast ganz gleichgiltige Zuschauer blieben, und daß um dieser Theilnahmlosigkeit willen Frankreich, obwohl es weit größer und viel reicher an Hilfsmitteln war, als England, diesem im Kampfe nicht gewachsen blieb. Aus Abneigung gegen das angestammte Königshaus unterwarfen sich die Bürger fast ohne Widerstreben der fremden Herrschaft und aus demselben Grunde bezeugten die Bürger von Paris durch eine Gesandtschaft dem Könige Heinrich V. von England ihre Freude über den Vertrag von Troyes (21. Mai 1420), wodurch

diesem nach König Karls VI. Tode die Krone von Frankreich zufallen sollte. Zur Zeit der englischen Herrschaft lebten auch in Wahrheit die französischen Städte wieder neu auf; nach der Vertreibung der Engländer aber trat unter Karl VII. das alte Verhältniß wieder ein. Die königlichen Beamten beseindeten namentlich die den Städten früher zugestandene Gerichtsbarkeit und die Selbstständigkeit der Corporationen. Das Parlament hob häufig unter allerlei Vorwänden im Namen des Königs Communalurkunden auf oder veränderte sie nach Belieben; der König selbst behielt sich die Ernennung der obern Beamten vor, und so gelang es ihm allmählig, die Städte in ein untergeordnetes Verhältniß zu bringen.

Erst Ludwig XI. bleibt das gerechte Verdienst, durch Wiederbewilligung von mancherlei Vorrechten den Wahlstand der Städte neu begründet zu haben. Um die durch Krieg und Auswanderung verminderte städtische Bevölkerung wieder zu vermehren, bewilligte er vielen Städten, z. B. Angouleme, Bayonne, Cherbourg, Honfleur, Troyes, Beauvais, Sens, Angers, Clermont, Sancerre, le Mans, Dieppe, völlige oder theilweise Abgabefreiheit. Auch gestattete er ihnen wieder die Wahl ihrer Beamten zur Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und überließ ihnen völlig die Verwendung der städtischen Einnahmen, so wie die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und geringern peinlichen Fällen, während die höhere Strafgerichtsbarkeit von einem königlichen Beamten ausgeübt wurde. Die Maires und Scherens vieler Städte, so wie deren Nachkommenschaft wurden häufig in den Adelsstand erhoben und die Bürger durften sogar Lehen und andere adelige Besitzungen erwerben, ohne dafür Abgaben zu entrichten. Vor allen aber bedachte er Paris sehr reich; denn außer den genannten Vorrechten gestattete er den Bürgern zur Sicherung ihrer Stadt eine militairische Organisation; die einzelnen Gewerke mußten sich gleichmäßig bewaffnen, jedes führte ein besonderes Banner und die Anführer wurden von den Bürgern jährlich neu erwählt. Vielen Städten bewilligte er Messen und Märkte, z. B. Lyon, Troyes, Caen, Angers, Amiens; mit Venedig schloß er ein Handelsbündniß und mit der deutschen Hanse Frieden und Freundschaft auf ewige Zeiten.

So erblüheten die französischen Städte immer mehr und mehr; aber niemals erhielten sie so viel Macht und Unabhängigkeit, als die italienischen oder auch nur als die deutschen, und eine eigenthümliche Erscheinung ist es auch, wodurch sich die französischen Städte vor jenen unterscheiden, daß nämlich in den Städten nur Bürger lebten, der Adel aber nur auf dem Lande auf seinen Burgen wohnte.

4. Die englischen Städte.

In keinem Lande, das ehemals dem großen Römischen Weltreiche zugehörte, haben sich Römische Einrichtungen weniger erhalten als in Britannien, wahrscheinlich weil wegen der Entfernung Roms Römische Institutionen niemals ganz die alten britischen Einrichtungen verdrängen konnten, weshalb auch städtische Einrichtungen aus der Römerzeit nicht mehr aufzufinden sind. Wohl aber sind den Sachsen und Angeln des fünften Jahrhunderts städtische Einrichtungen nicht ganz fremd gewesen, wie aus der Uebereinstimmung der ältesten Einrichtungen und Benennungen in den Städten diesseit und jenseit der Nordsee deutlich erhellt. Vor Allen war es des Angelfächsischen Königs Eduards des Aeltern (901—924) Verdienst, in seinem Lande eine Anzahl fester Plätze gegründet zu haben, welche dasselbe gegen die Einfälle der Dänen zu sichern und die Ausbreitung der dänischen Macht zu hemmen vermochten; so baute er Burgen zu Chester, Essex, Towcastle, Hertford, Stafford, Tamworth, Warwick und vielen andern Orten, welche namentlich durch die Bestimmung, daß alle Kaufhandlungen nur innerhalb der Burgthore vorgenommen werden durften, bald zu blühenden Städten emporwuchsen. Bemerkenswerth ist es hierbei in jedem Falle, daß wir gerade in derselben Zeit in Deutschland (s. oben) unter Heinrich I. auf dieselbe Weise Städte und Burgen entstehen sehen, woraus wir auf eine Gleichzeitigkeit der geistigen Anregung und der Gründung vieler Einrichtungen bei diesen stammverwandten Völkern schließen müssen. Eduards ältester Sohn, Athelstan, folgte hierin dem Vorbilde seines Vaters und namentlich finden wir erwähnt, daß er 926 Exeter, welches früher von Sachsen und Walen gemeinschaftlich bewohnt ward, mit Thürmen und einer aus Quadersteinen aufgeführten Mauer befestigte und mit so vielen Rechten und Freiheiten ausstattete, daß es, obwohl sich die Umgegend nicht durch Fruchtbarkeit auszeichnete, schon im frühesten Mittelalter zu den besuchtesten und reichsten Marktplätzen des europäischen Handels gehörte. Was die städtischen Gewerbe betrifft, so waren diese nie zu rechter Auszeichnung gelangt und scheinen mehr für den Bedarf der Umgegend als für auswärtigen Handel berechnet gewesen zu sein. Tuche, mit Lincolngrün gefärbt, sind aus den altenglischen Balladen bekannt genug; aber Stickereien in Gold und Silber erregten die Bewunderung von ganz Europa und selbst der in dieser Industrie ausgezeichneten Saracenen.

Eine Spur der ältesten Städteverfassung finden wir in dem von König Edgar (959—975) gegebenen Gesetze, daß, wie wiederum die deutschen Städte damaliger Zeit etwas Aehnliches zeigen, in jeder Stadt jährlich 3 Mal das Burg-

gericht gehalten werden sollte, und daß, um abgeschlossene Kaufcontracte durch beeidigte Zeugen zu beglaubigen, deren in jeder größern Stadt 33, in jeder Burg und in jedem Flecken aber 12 gewählt werden mußten. Später ging die Zeugenpflicht an die Kirchspielsvorsteher und die Genossen des Rathes über, so daß die spätere städtische Verfassung wahrscheinlich aus diesem Institute entstanden ist. Die meisten übrigen städtischen Einrichtungen sind aber aus dem Freiheitsfinne und dem Gemeingeiste des Handelsstandes hervorgegangen. Schon frühzeitig finden wir in den englischen Städten Hallen, wo die Kaufmannschaft über gemeinsame Angelegenheiten berieth. Nun aber würden manche Beschlüsse in Bezug auf gewerbliche Gegenstände in der Ausführung Hindernisse gefunden haben, wenn sie nicht eine gesetzliche Genehmigung erlangten. Oftmals maßten sich daher die Städte solche obrigkeitliche Gewalt an, aber dann wurden sie meist, wie z. B. Glocester und York von Heinrich II., in Strafe genommen. Sie sahen sich deshalb genöthigt, sich diese obrigkeitliche Gewalt in Handelsfachen oft für schwere Summen zu erkaufen; London erwarb sich z. B. dies Recht 1130 von Heinrich I. für die jährliche Summe von 300 Pfund Sterling, die aber später auf 1400 Pfund erhöht wurde; Dyford zahlte dafür 250 Pfund und Glocester und York jährlich 100 Pfund. Auch Wilhelm II., Heinrich II. und Stephan, besonders aber der stets bedrängte Johann überließen vielen Städten diese und ähnliche Freiheiten für Geld, und allmählig erwuchs hierdurch bei den Bürgern der Wunsch nach der in der Gemeinheitsverfassung enthaltenen gesammten Richter Gewalt. Diese Bestrebungen wurden natürlich durch den Hinblick auf die französischen Städte, mit denen sie in vielfachen Handelsverbindungen standen, noch lebendiger und wir finden bald darauf, daß die Städte das Recht erwarben, den bisher vom Könige eingesetzten Stadtrichter aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen. Bald aber wurden zwei oder drei solcher obrigkeitlichen Personen (Sheriffs) mit einem Mayor an der Spitze gewählt und dem Könige blieb nur die Bestätigung des Letztern. An die Seite dieser neu festgestellten Behörde traten bald als Gehülfen bei der Verwaltung des städtischen Vermögens mehrere angesehenere und geachtete Bürger und in größern Städten nahm nun der Mayor, wenn er das Recht hatte, sich eine Mace, d. i. einen silbernen Stab vortragen zu lassen, den Ehrentitel Lord-Mayor an. Da nun aber die Städte allmählig größer wurden, so fühlte man bald das Bedürfniß, der obrigkeitlichen Behörde mehrere Gehülfen beizunordnen, die einzelnen Theilen der Stadt vorstanden und die geringern Angelegenheiten verwalteten, und aus diesen bildete sich nach und nach der Gemeinderath. Da aber zu diesen Vorstehern einzelner Stadttheile meistens Vorsteher der Kaufmannsgilden erwählt wurden, so blieb für die städtischen Ver-

waltungsbeamten auch der Name Aldermen (Älteste) für Rathmann und guildhall für Rathhaus bestehen.

So sehr nun aber auch die englischen Städte in kurzer Zeit zu Macht und Blüthe gelangten, so unterscheiden sie sich doch dadurch von den deutschen, französischen und italienischen, daß sie stets nur als Städte, niemals aber als Staaten hervortraten; und obgleich die Magna Charta die alten Rechte der Städte bestätigt hatte, so hatten sie doch noch immer keinen Antheil an der Verwaltung des Staates erlangen können. Erst als Simon von Leicester den König Heinrich III. in der Schlacht bei Lewes 1264 gefangen hatte und seine Macht verstärken wollte, berief er aus jeder Grafschaft zwei Abgeordnete des niedern Adels und eben so viele der Städte in das Parlament. Da aber diese Berufung nicht gesetzlich feststand und die Gemeinden von den Königen willkürlich bald zu den Parlamenten berufen, bald übergangen wurden, auch, wenn sie berufen waren, meist nur eine leidende Rolle spielen mußten, so fühlten sie das Bedürfniß gesetzlicher Rechtsbefugniß und ruhten nicht eher, als bis König Eduard I. 1295 die bleibende Einberufung der Stellvertreter der Städte zugestand. Da aber die Städte sowohl, als die schon früher gesetzlich zu den Parlamenten berufenen kleinern Lehnsträger, der niedere Adel, den geistlichen und weltlichen Herren gegenüber nicht recht zu Einfluß gelangen konnten, so verschmolzen (gegen 1300) beide Stände hinfort zu einem Ganzen, wodurch die Macht und das Ansehen der Städte beträchtlich wuchs. Seit 1343 unter Eduard III. bilden nun jene, die geistlichen und weltlichen Lords das Oberhaus, während die Abgeordneten der Grafschaften, der Städte und Flecken das Haus der Gemeinen ausmachen.

5. Die spanischen Städte.

In Spanien sind unter den Reichen, welche sich während des Mittelalters auf der pyrenäischen Halbinsel unabhängig neben einander bildeten und bestanden, die Königreiche Aragonien, Catalonien und Valencia die wichtigsten; sie überragen durch die Mannigfaltigkeit ihrer auswärtigen und durch die eigenthümliche Bildung ihrer innern Verhältnisse die übrigen Staaten der Halbinsel, obwohl ihnen diese mehr oder weniger ähnlich sind, bei weitem und ihre Behandlung allein giebt deshalb schon ein genügendes Bild von den Verhältnissen der ganzen Halbinsel. Die Städte nahmen hier durch die Weisheit der Könige, so wie durch die Umstände begünstigt schon früh einen kräftigen Aufschwung. Vor Allem waren es die Kämpfe

mit den Arabern, welche denselben, da sie meistens befestigt waren, als Zufluchtsorten und Schutzwehren gegen feindliche Angriffe große Wichtigkeit gaben. Sobald daher die Könige den Arabern eine Stadt entrisen hatten, war es ihr eifrigstes Bemühen, die Einwohnerzahl derselben zu mehren, und um dies zu erreichen, gewährten sie ihr meistens sehr umfangreiche Begünstigungen. So erhob König Sancho schon 1090 den Flecken Jaca zur Stadt und gewährte ihr außer vielen andern Rechten auch noch das Vorrecht, daß sie nur 3 Tage auf eigene Kosten mit dem Könige zu Felde zu ziehen verpflichtet sei. Ähnliche Rechte erhielten auch Toledo, Cervera, Leon, Valencia, Huesca, Saragossa, Lerida, Salamanca, Carrion, Llanes, Zamora und Cuenca. Da aber die Städte in Zeiten der Noth meist treu zu den Königen hielten (König Jacob I. selbst erklärte: die Bewohner der Städte seien Leute, welche Gott lieber habe, als die Ritter und sie seien weniger geneigt, sich gegen ihren Herrn zu erheben, als die letztern), so erweiterten diese jene ursprünglichen Begünstigungen noch viel mehr und unter andern ertheilten sie den Städten das wichtige Recht: daß die Klagsachen der Bürger nur von ihren Mitbürgern gerichtet werden sollten. Der rege Verkehr zumal der aragonischen Städte mit den südfranzösischen, mit Syrien und Aegypten, so wie auch das durch fast ununterbrochene Kämpfe mit den Arabern gewonnene Selbstvertrauen bewirkte einen so raschen Aufschwung der städtischen Gemeinden, daß die Bürger Saragossa's bereits 1118 von Alfons I. die Rechte der Infanzonen, d. i. der untern Ritterschaft (später Hidalgos genannt) gewannen. Sie zahlten als solche dem Könige nur zur Zeit eines Krieges oder zum Baue der Thürme und Mauern derjenigen Stadt, in welcher der König wohnte, Abgaben und konnten von jedem Ritter die Ritterwürde empfangen, während Andere nur durch den König oder einen dazu besonders vom Könige Bevollmächtigten diese Würde erlangen konnten. Außerdem durften die Bürger Saragossa's die königlichen Wälder, Wiesen und Gewässer der Umgegend fast ohne Ausnahme benutzen; sie waren frei von Hafengebühren, kein Bürger durfte ausgepändet oder gefangen genommen werden, sobald er Bürgerschaft stellte und selbst in Criminalsachen durfte er nur in Saragossa vor den Richter des Königs gestellt werden. Denn der König selbst übte die höhere Gerichtsbarkeit, während die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten in den Händen der städtischen Behörde war.

Ähnliche Rechte finden wir Barcelona zuertheilt. Hier war in den frühesten Zeiten die Verwaltung in den Händen eines vom Könige eingesetzten Grafen. Als aber die Grafschaft in dessen Familie erblich wurde, setzte dieser einen Vicegrafen und einen Seneschall ein, von denen der erste Civilrichter war und der zweite

der

der städtischen Verwaltung vorstand. Aber auch das Volk durfte sich bei dieser Verwaltung betheiligen und es versammelte sich mindestens jeden Monat einmal zur Berathung der städtischen Angelegenheiten unter dem Voritze des Seneschalls bei der Hauptkirche der Stadt. Anfangs stand dieses Recht allen Familienvätern zu, welche sich Seniores (Ancianos) nannten, aber als die Bevölkerung größer wurde, übertrug König Jacob I. die Verwaltung einem Senate von 200 Gliedern, welche jährlich aus allen Classen der Bürger gewählt werden sollten. König Alfons V. veranlaßte 1452 eine letzte Umänderung, indem hinfort jährlich 5 Rätbe (2 achtbare Bürger, 1 Kaufmann, 1 Gewerbetreibender und 1 Handwerker) gewählt wurden, welche an der Spitze der Verwaltung standen. Sie waren zugleich Rätbe des Königs und konnten ungefragt demselben Rath erteilen; der Erste von ihnen war außerdem noch Anführer der Bürgermiliz, welche in Catalonien zur Vertheidigung des Landes bestand.

Aber nicht blos die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten bekamen die Städte in die Hand, sondern sie erlangten auch bald das Recht, Abgeordnete zu den Reichstagen, Cortes, zu schicken, wo sie neben Prälaten, Edlen und Rittern den vierten Stand bildeten*). Daß aber vorzüglich die Kämpfe mit den Arabern den Städten schon früh so hohe Wichtigkeit gaben, ergiebt sich daraus, daß die aragonischen Städte die Reichsstandschaft weit früher erlangten, als die catalonischen. Denn während unter jenen Jaca schon nach Alfons I. Tode 1133 bei der Wahl Ramiro's II., und Huesca, Taragona, Daroca, Saragossa und Calatayud 1162 durch die Königin Pedronila die Reichsstandschaft erlangten, werden Abgeordnete catalonischer Städte erst auf dem vereinten Landtage von Catalonien und Aragonien 1250 erwähnt und erst 1283 wird ihnen das Recht, die Cortes zu beschicken, durch Pedro III. förmlich bewilligt. Außer diesen allgemeinen Cortes gab es aber in Aragonien, Catalonien und Valencia auch noch besondere Cortes, und zwar sollten die aragonischen jährlich in Saragossa und die catalonischen abwechselnd in Barcelona und Lerida zusammentreten; in Valencia stand dem Könige die Wahl des Ortes frei. Sie verfügten über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, Steuern und das Münzwesen; auch wurden ihnen in wichtigen Fällen die Urtheilssprüche der untern Gerichtshöfe zur Bestätigung vorgelegt. Ein eigenthümliches Vorrecht verlieh Alfons III. 1287 den aragonischen Cortes, nämlich das Recht der bewaffneten Union oder die Befugniß des verfassungsmäßigen Widerstandes,

*) In Catalonien und Valencia gab es nur drei Stände: Geistlichkeit, Adel und Gemeine.

wenn der König die Sicherheit und Ehre der ständischen Mitglieder kränken würde. Da aber dieses Recht der Krone drohte gefährlich zu werden, so zwang Peter IV. 1348 die Cortes, dem Unionsrechte als unverträglich mit der allgemeinen Wohlfahrt wieder zu entsagen.

Als ein nicht unbedeutendes Hinderniß für das Wachsthum der spanischen Städte müssen wir die sogenannten Schutzgebiete ansehen. Weil nämlich das flache Land während der Kämpfe mit den Arabern oft von feindlichen Schaaren heimgesucht wurde, so traten meistens die Bewohner ganzer oft bedeutender Landstriche unter den Schutz eines benachbarten Burgherrn, der für eine festgesetzte Entschädigung Gut und Leben der Schutzbefohlenen sichern mußte. Dieser Gebrauch blieb aber auch noch nach der Befreiung des christlichen Gebietes rechtskräftig und wenn auch die Schutzbefohlenen, sobald der Schirmherr in der Erfüllung seiner Pflicht nachlässig war, einen andern Schirmherrn erwählen durften, so geschah dies doch im Ganzen selten. Nothwendig aber mußte dieser Gebrauch dem kräftigen natürlichen Aufschwunge derjenigen städtischen Gemeinden hinderlich sein, welche, wie es häufig der Fall war, innerhalb einer solchen Schutzmarkung aus früher offenen Flecken entstanden waren.

Aber ungeachtet dieser Hindernisse nahm die Macht und Blüte der Städte immer mehr zu und als sie deshalb von den Baronen und Rittern vielfach angefeindet wurden, schlossen sie häufig unter einander Bündnisse, um ihre Freiheiten gegen jeden Angriff zu wahren. Die erste dieser Conföderationen war das Schutz- und Trugbündniß (*santa hermandad*), welches 1282 eine große Anzahl aragonischer Städte schlossen. Das durch solche Bündnisse gesteigerte Selbstgefühl trug unstreitig viel zum noch raschern Aufblühen der Städte bei, aber vorzüglich that dies auch der sich immer mehr und mehr ausbreitende Handel. Da die Küsten von Catalonien und Aragonien viel von den Seeräuberien der Saracenen zu leiden hatten, sahen sich die Bewohner dieser Reiche genöthigt, sich mit dem Meere vertraut zu machen, um sich gegen solche Angriffe vertheidigen zu können. Späterhin benutzten sie natürlich die dadurch erworbene Erfahrung zur See zur Erweiterung ihres Verkehrs und viele Städte blühten in kurzer Zeit so auf, daß sie von Kaufleuten nicht nur Siciliens und Italiens, sondern auch Aegyptens und Kleinasiens besucht wurden. Um Vieles höher stieg aber diese Blüte noch, als unter der Regierung des Königs Jacob I. den Cataloniern durch die Eroberung der Balearischen Inseln die Herrschaft im westlichen Mittelmeere gesichert war und dadurch natürlich ein Wett-eifer mit den blühenden italienischen Handelsstädten veranlaßt wurde. Schnell breitete sich ihr Handel über das südliche Frankreich, Italien, Sicilien, das griechische

Kaisertum, selbst bis nach der Levante und nach Syrien aus, während er sich im Norden bis nach den Niederlanden und nach England erstreckte und 1389 besaßen sie schon in London und Gent große Waarenniederlagen und in Brügge eine Nationalbörse. Der bedeutendste Theil des catalonischen Handels bestand zwar nur aus Zwischenhandel, aber auch Producte des eigenen Landes, besonders Wein, Weizen, Wolle und Schiffsbauholz, so wie auch Erzeugnisse ihrer eigenen Industrie, besonders Wollenwaaren, Korallen, Gold- und Silberdraht, gefasste Perlen und Edelsteine führten sie aus. Für diesen Handel waren besonders wichtig: Valencia, sowohl als Seestadt als auch wegen der großen Fruchtbarkeit ihrer Umgegend, Tortosa, das stets als Hauptplatz für den Kornhandel galt, Jaca und Huesca, in denen schon frühzeitig Leder-, Tuch- und Seidenfabriken blühten. Aber keine dieser Städte konnte sich mit Barcelona vergleichen, deren Industrie durch große politische Freiheit der Bewohner, durch die Lage am Meere und durch den häufigen Aufenthalt der Könige sehr gefördert wurde. Wie mannigfaltig aber hier schon in früher Zeit die Gewerbe waren, geht daraus hervor, daß daselbst die Zahl der Zünfte um die Mitte des 13ten Jahrhunderts schon so bedeutend war, daß König Jacob I. in den Senat, der, wie wir oben gesehen haben, aus 200 Gliedern bestand, im Jahre 1273 103 Handwerker aus 27 verschiedenen Zünften berief.

Wie sehr übrigens die Städte das Vertrauen der Könige erworben hatten, geht daraus hervor, daß, als in der Mitte des 14ten Jahrhunderts Unordnungen und Bürgerkriege zumal zwischen Castilien und Aragonien immer mehr überhand nahmen und namentlich der hohe Adel sich der Krone feindselig zeigte, Ferdinand und Isabella 1476 die Castilianischen und 1488 die aragonischen Städte veranlaßten, eine bewaffnete Bruderschaft zu schließen, um den Uebermuth des Adels zu brechen und Ruhe und Ordnung im Lande wiederherzustellen. Als aber diese beiden Fürsten durch einen geordneten Staatshaushalt und durch unparteiische Rechtspflege die Macht der Krone sicher gegründet hatten und nun auch gegen jeden Einfluß sicher stellen wollten, kamen sie bald in Widerspruch mit längst den Städten verbürgten Rechten. Da aber die Städte nicht nur keines dieser Rechte aufgeben wollten, sondern sogar nach völliger Unabhängigkeit strebten, so begann ein mehrjähriger erbitterter Kampf, in dem sie endlich unterlagen. Denn eine Stadt nach der andern mußte sich unterwerfen, bis endlich auch Barcelona, welches sich am hartnäckigsten vertheidigte, fiel. Aber der Reichthum und der Glanz der Städte war durch den verheerenden Krieg vernichtet und zerstörte Paläste und zertrümmerte Mauern erinnerten noch nach langen Jahren an das thörichte Streben nach gänzlicher Unabhängigkeit, welches sie mit so verderblicher Hartnäckigkeit festgehalten hatten. Allmählig

hoben sie sich zwar wieder, aber als sie später unter Karl I. (V.) noch einmal für ihre Freiheit nach den Waffen griffen, wurden sie, obgleich sie Anfangs überall siegreich waren, endlich dennoch unterworfen und nun konnten sie sich niemals wieder zu der frühern Macht und dem frühern Ansehen emporschwingen, zumal die immer mächtiger werdende Inquisition jedes freiere Streben gewaltsam niederwarf.

Fassen wir nun die Erscheinungen zusammen, die wir in den verschiedenen hier besonders berücksichtigten Ländern in der Entwicklung der Städte beobachtet haben, so werden wir fast überall, nämlich mit alleiniger Ausnahme der schweizerischen Städte, nach einem raschen Aufblühen einen noch jäheren Sturz derselben wahrnehmen. Fragen wir aber nach dem Grunde dieser betrübenden Erscheinung, so wird uns gerade die Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft denselben klar machen. Nimmermehr nämlich hätte ein so plötzliches Herabstürzen von mühsam errungener Macht Statt haben können, wenn die Städte nicht durch meistens ungeheuerer Reichthümer, welche der Handel und die Blüthe der Gewerbe ihnen zugeführt hatte, übermüthig gemacht, die Landbewohner fast noch unter härterem Drucke gehalten hätten, als früher der Adel. Uneinigkeit und Eifersucht sowohl zwischen den angesehensten Familien der einzelnen Städte, als auch unter den mächtigsten Städten der einzelnen Bündnisse trugen natürlich sehr viel zur Schwächung derselben bei; und wenn es sich auch nicht läugnen läßt, daß oftmals Treubruch und Hinterlist von Seiten der Fürsten und des Adels die Macht der Städte beeinträchtigte und ihre Blüthe verkümmerte, so giebt uns doch eben die schweizerische Eidgenossenschaft den Beweis, daß Eintracht und innige Vereinigung mit den Landgemeinden jenen nachtheiligen Einwirkungen einen starken Damm entgegen zu setzen vermochte. Doch das größte Verdienst, das wir trotz so vieler Schattenseiten in den Verhältnissen der Städte denselben billig zuerkennen müssen, besteht unverkennbar darin, daß sie neben dem Aufblühen der Gewerbe auch einen höhern Aufschwung der geistigen Bildung bewirkten, so daß, als mit Beginn der neuern Zeit die Reformation ihre segensreiche Macht zu entfalten begann, dieselbe gerade in den Städten die eifrigsten und treuesten Bekenner und ihre kräftigsten Vertheidiger fand.